

Die Raten sind jeweils unter Angabe der Kundennummer so zu überweisen, dass sie spätestens am Fälligkeitstag auf dem Konto der Stadtwerke Brilon:

Sparkasse Hochsauerland

IBAN: DE 54 4165 1770 0000 0777 76

BIC: WELADED1HSL

Kundennummer:

gutgeschrieben werden.

1.3 Für die vereinbarten Raten erhält der Kunde keine gesonderte Zahlungsaufforderung.

1.4 Es steht dem Kunden frei, Raten vor den benannten Zahlungsterminen zu zahlen oder den jeweils noch ausstehenden Betrag vorzeitig abzulösen.

1.5 Wenn der Kunde seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen (Abschläge, Rechnungen) nachkommt, und er zusätzlich auch die Raten dieser Abwendungsvereinbarung fristgerecht zahlt, werden die Stadtwerke Brilon ihn wie vereinbart weiterhin und ohne Unterbrechung beliefern.

2. Vorauszahlungen

Der Kunde ist derzeit aus dem Energieliefervertrag zur Zahlung von Abschlägen gemäß § 13 Absatz 1 StromGKV bzw. GasGKV verpflichtet. Laufende Abschlagszahlungen aus dem Energieliefervertrag sind jeweils bei Fälligkeit zu begleichen. Die Stadtwerke Brilon werden den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 und 2 StromGKV bzw. GasGKV ab der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung auf Vorauszahlungsbasis mit Energie weiter beliefern.

3. Inkrafttreten, Beendigung

3.1 Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn sie von beiden Vertragsparteien unterzeichnet ist und den Stadtwerken Brilon rechtzeitig vor Durchführung der Versorgungsunterbrechung in Textform zugeht. Um weitere Kosten für den Kunden zu vermeiden, muss die unterzeichnete Abwendungsvereinbarung den Stadtwerken Brilon spätestens am zugehen. Senden Sie bitte das gekennzeichnete Exemplar an Stadtwerke Brilon Energie GmbH, Keffelker Str. 27, 59929 Brilon.

3.2 Wenn Sie diese Abwendungsvereinbarung mit uns abschließen, müssen Sie bis zur Jahresverbrauchsabrechnung Ihre Abschläge, die Raten, alle zusätzlichen Kosten und gegebenenfalls Vorauszahlungen stets fristgerecht und vollständig zu den jeweils fälligen Zahlungsterminen zahlen. Wenn Sie eine dieser Forderungen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zahlen, wird diese Abwendungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung unwirksam und der noch ausstehende Restbetrag in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig. Bezahlen Sie auch diese Forderung nicht, werden die Stadtwerke Brilon unter Beachtung der Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 StromGKV die Stromversorgung des Kunden unterbrechen lassen.

Wichtig: Falls Sie von uns ein neues Angebot für eine Abwendungsvereinbarung erhalten, wird auch diese durch Ihre ausbleibenden Zahlungen hinfällig.


3.3 Diese Abwendungsvereinbarung endet automatisch mit der Stellung der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung für den in Ziffer 1.1 genannten Stromliefervertrag. Die Stadtwerke Brilon werden dem Kunden in diesem Fall einen neuen kostenfreien und zinsfreien Ratenplan, über den zum Zeitpunkt der Jahresverbrauchsabrechnung noch offenen Teil der Gesamtforderung anbieten. Wenn der Kunde seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen (Abschläge, Rechnungen) nachkommt, und er zusätzlich auch die neuen Raten nach der Jahresverbrauchsabrechnung fristgerecht und in voller Höhe zahlt, werden die Stadtwerke Brilon ihn wie vereinbart weiterhin und ohne Unterbrechung beliefern.

4. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen separat und schriftlich erfolgen.



Ort, Datum



Ort, Datum



Stadtwerke Brilon Energie GmbH



Unterschrift Kunde